

BGer 1B 189/2017 vom 9. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_189_2017

FR: TF 1B 189/2017 du 9 mai 2017

IT: TF 1B 189/2017 del 9 maggio 2017

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg stellte mit Verfügung vom 7. März 2017 das Strafverfahren gegen A. _____ wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand ein und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Gegen die Einstellungsverfügung erhob A. _____ Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau forderte ihn mit Verfügung vom 11. April 2017 auf, innert einer Frist von 5 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Beschwerde fristgerecht erhoben wurde.

E. 2

A. _____ erhob gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsache vom 11. April 2017 mit Eingabe vom 2. Mai 2017 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, legt mit seinen Ausführungen nicht ansatzweise dar, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Somit kann offenbleiben, ob die angefochtene Verfügung überhaupt einen anfechtbaren Entscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG darstellt. Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde als Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Vernehmlassung verstanden haben will, wird die Eingabe zuständigkeitshalber der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zur allfälligen Behandlung zugestellt.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.